

Art. 19/24	évaluation du projet de remédiation d'un projet d'assainissement qui durera plus de cinq ans et/ou qui coûtera plus de dix millions d'euros	demandeur	50 000
------------	---	-----------	--------

Gezien om te worden gevoegd bij het koninklijk besluit van 26 juni 2024 betreffende de uitvoering van diverse bepalingen van de wet van 20 november 2022 betreffende het beheer van bodems verontreinigd door radioactieve stoffen.

Gegeven te Brussel, 26 juni 2024.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen en Democratische Vernieuwing,
A. VERLINDEN

Vu pour être annexé à l'arrêté royal du 26 juin 2024 portant exécution de diverses dispositions de la loi du 20 novembre 2022 relative à la gestion des sols contaminés par des substances radioactives.

Donné à Bruxelles, le 26 juin 2024.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Nouveau démocratique,
A. VERLINDEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[C – 2024/005317]

13 JULI 1970. — Koninklijk besluit betreffende de schadevergoeding, ten gunste van sommige personeelsleden van overheidsdiensten of overheidsinstellingen van de lokale sector, voor arbeidsongevallen en voor ongevallen op de weg naar en van het werk. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 5 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling:

- van het koninklijk besluit van 26 november 2012 houdende wijziging van het koninklijk besluit van 13 juli 1970 betreffende de schadevergoeding ten gunste van sommige personeelsleden van provincies, gemeenten, agglomeraties en federaties van gemeenten, verenigingen van gemeenten, openbare centra voor maatschappelijk welzijn, diensten, instellingen en verenigingen voor maatschappelijk welzijn, diensten van het College van de Vlaamse Gemeenschapscommissie en diensten van het College van de Franse Gemeenschapscommissie en openbare kassen van lening, voor arbeidsongevallen en voor ongevallen op de weg naar en van het werk (*Belgisch Staatsblad* van 13 december 2012);

- van de artikelen 8 tot 13 van het koninklijk besluit van 8 mei 2014 houdende de bepaling van de bevoegdheid van het Bestuur van de medische expertise en tot wijziging van sommige bepalingen inzake arbeidsongevallen in de overheidssector (*Belgisch Staatsblad* van 6 juni 2014);

- van de artikelen 3 tot 6 en van de bijlage 2 van het koninklijk besluit van 25 februari 2017 tot wijziging van sommige bepalingen betreffende de arbeidsongevallen en de beroepsziekten in de overheidssector (*Belgisch Staatsblad* van 10 maart 2017);

- van de artikelen 14 tot 17 van het koninklijk besluit van 29 juli 2019 tot uitvoering van de afdeling 1 van het hoofdstuk 2 van de wet van 21 december 2018 houdende diverse bepalingen inzake sociale zaken betreffende de 'kleine statuten' (*Belgisch Staatsblad* van 2 september 2019);

- van het koninklijk besluit van 8 september 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 juli 1970 betreffende de schadevergoeding, ten gunste van sommige personeelsleden van overheidsdiensten of overheidsinstellingen van de lokale sector, voor arbeidsongevallen en voor ongevallen op de weg naar het werk (*Belgisch Staatsblad* van 28 september 2020).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[C – 2024/005317]

13 JUILLET 1970. — Arrêté royal relatif à la réparation, en faveur de certains membres du personnel des services ou établissements publics du secteur local, des dommages résultant des accidents du travail et des accidents survenus sur le chemin du travail. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 5 constituent la traduction en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 26 novembre 2012 portant modification de l'arrêté royal du 13 juillet 1970 relatif à la réparation, en faveur de certains membres du personnel des provinces, des communes, des agglomérations et des fédérations de communes, des associations de communes, des centres publics d'aide sociale, des services, établissements et associations d'aide sociale, des services du Collège de la Commission communautaire française et de ceux du Collège de la Commission communautaire flamande et des caisses publiques de prêts, des dommages résultant des accidents du travail et des accidents survenus sur le chemin du travail (*Moniteur belge* du 13 décembre 2012);

- des articles 8 à 13 de l'arrêté royal du 8 mai 2014 portant détermination de la compétence de l'Administration de l'expertise médicale et modifiant certaines dispositions en matière d'accidents du travail dans le secteur public (*Moniteur belge* du 6 juin 2014);

- des articles 3 à 6 et de l'annexe 2 de l'arrêté royal du 25 février 2017 portant modification de certaines dispositions relatives aux accidents du travail et aux maladies professionnelles dans le secteur public (*Moniteur belge* du 10 mars 2017);

- des articles 14 à 17 de l'arrêté royal du 29 juillet 2019 portant exécution de la section 1ère du chapitre 2 de la loi du 21 décembre 2018 portant des dispositions diverses en matières sociales concernant les 'petits statuts' (*Moniteur belge* du 2 septembre 2019);

- de l'arrêté royal du 8 septembre 2020 modifiant l'arrêté royal du 13 juillet 1970 relatif à la réparation, en faveur de certains membres du personnel des services ou établissements du secteur public local, des dommages résultant des accidents de travail et des accidents sur le chemin du travail (*Moniteur belge* du 28 septembre 2020).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST POLITIK UND UNTERSTÜTZUNG

[C – 2024/005317]

13. JULI 1970 — Königlicher Erlass über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 5 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Königlichen Erlasses vom 26. November 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder der Provinzen, der Gemeinden, der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, der Gemeindevereinigungen, der öffentlichen Sozialhilfezentren, der Sozialhilfedienststellen, -einrichtungen und -vereinigungen, der Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und der Dienststellen des Kollegiums der Flämischen Gemeinschaftskommission und der öffentlichen Darlehenskassen,

- der Artikel 8 bis 13 des Königlichen Erlasses vom 8. Mai 2014 zur Bestimmung der Zuständigkeit der Verwaltung der medizinischen Expertise und zur Abänderung einiger Bestimmungen im Bereich der Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor,

- der Artikel 3 bis 6 und der Anlage 2 des Königlichen Erlasses vom 25. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor,

- der Artikel 14 bis 17 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 2019 zur Ausführung von Kapitel 2 Abschnitt 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales in Bezug auf das 'kleine Statut',

- des Königlichen Erlasses vom 8. September 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION

26. NOVEMBER 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 Königlicher Erlass über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder der Provinzen, der Gemeinden, der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, der Gemeindevereinigungen, der öffentlichen Sozialhilfezentren, der Sozialhilfedienststellen, -einrichtungen und vereinigungen, der Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und der Dienststellen des Kollegiums der Flämischen Gemeinschaftskommission und der öffentlichen Darlehenskassen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, insbesondere des Artikels 1, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. April 1997, die Gesetze vom 19. Oktober 1998, 22. März 1999, 27. Dezember 2000, 2. August 2002 und 22. Dezember 2003, den Königlichen Erlass vom 27. Mai 2004 und das Gesetz vom 17. Mai 2007, und des Artikels 3, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1973 und abgeändert durch die Gesetze vom 20. Mai 1997, 19. Oktober 1998, 11. Mai 2007 und 17. Mai 2007;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder der Provinzen, der Gemeinden, der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, der Gemeindevereinigungen, der öffentlichen Sozialhilfezentren, der Sozialhilfedienststellen, -einrichtungen und -vereinigungen, der Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und der Dienststellen des Kollegiums der Flämischen Gemeinschaftskommission und der öffentlichen Darlehenskassen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 14. Januar 2010;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 11. Februar 2010;

Aufgrund der vorherigen Prüfung der Notwendigkeit, eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen, und der Folgerung, dass eine solche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich ist;

Aufgrund des Protokolls Nr. 178/2 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste vom 26. Juni 2012;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 51.764/1/V des Staatsrates vom 11. September 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des mit dem Öffentlichen Dienst beauftragten Ministers und des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst und aufgrund der Stellungnahme unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder der Provinzen, der Gemeinden, der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, der Gemeindevereinigungen, der öffentlichen Sozialhilfezentren, der Sozialhilfedienststellen, -einrichtungen und -vereinigungen, der Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und der Dienststellen des Kollegiums der Flämischen Gemeinschaftskommission und der öffentlichen Darlehenskassen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. April 1993, wird wie folgt ersetzt:

“Königlicher Erlass vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors”.

Art. 2 - Artikel 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 1. März 1974, 19. April 1993 und 6. Juli 1997, wird wie folgt ersetzt:

"Artikel 1 - Die durch das Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor eingeführte Regelung wird in Bezug auf Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle für anwendbar erklärt auf definitiv ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder, Mitglieder des Hilfspersonals und unter Arbeitsvertrag eingestellte Personalmitglieder:

1. der Provinzen, der Gemeinden, der öffentlichen Sozialhilfezentren und der öffentlichen Darlehenskassen,
2. der Provinzvereinigungen, der Gemeindevereinigungen, der Vereinigungen öffentlicher Sozialhilfezentren, der autonomen Provinzialregionen, der autonomen Gemeinderegionen, der provinziellen Entwicklungsgesellschaften, der Projektvereinigungen, der Dienstleistungsvereinigungen, der mit einem Auftrag betrauten Vereinigungen, die mindestens ein Personalmitglied zählen, das einem öffentlich-rechtlichen Statut unterliegt,
3. der interkommunalen Sozialhilfedienststellen und -einrichtungen, die mindestens ein Personalmitglied zählen, das einem öffentlich-rechtlichen Statut unterliegt,
4. der Agglomerationen und Gemeindeföderationen,
5. der Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und der Dienststellen des Kollegiums der Flämischen Gemeinschaftskommission,
6. der Krankenhausvereinigungen gemäß Kapitel 12*bis* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, eingefügt durch die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 22. Dezember 1995, die mindestens ein Personalmitglied zählen, das einem öffentlich-rechtlichen Statut unterliegt,
7. der Hochschule Lucia de Brouckère, wenn sie mindestens ein Personalmitglied zählt, das einem öffentlich-rechtlichen Statut unterliegt.

Wenn das Personal einer in Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 oder 7 erwähnten Einrichtung ab einem bestimmten Datum nicht mehr unter die im vorliegenden Absatz erwähnte Regelung fällt, findet diese Regelung weiterhin Anwendung auf dieses Personal für Unfälle, die sich vor diesem Datum ereignet haben."

Art. 3 - Artikel 2 Absatz 1 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. April 1993, wird wie folgt ersetzt:

"Vorliegender Erlass gilt jedoch nicht für Personal, das eine Gehaltssubvention zu Lasten der Gemeinschaften bezieht und entweder an eine Bildungseinrichtung, ein psycho-medizinisch-soziales Zentrum, eine Schul- und Berufsberatungsstelle, einen Dienst für pädagogische Begleitung oder ein Zentrum für Schülerbetreuung gebunden ist."

Art. 4 - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 1. März 1974, 2. April 1974, 27. Januar 1988 und 19. April 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"1. "Behörde": die Behörde, die das Personalmitglied zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigte, und zwar: für die Provinzen der ständige Ausschuss des Provinzialrates, für die Gemeinden das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, für die öffentlichen Sozialhilfezentren der Rat des öffentlichen Zentrums, für die öffentlichen Darlehenskassen die Verwaltung der Kasse, für die Provinzvereinigungen und für die Gemeindevereinigungen die Behörde, die mit deren täglicher Geschäftsführung beauftragt ist, für die autonomen Provinzialregionen und für die autonomen Gemeinderegionen die Behörde, die mit deren Geschäftsführung beauftragt ist, für die provinziellen Entwicklungsgesellschaften, für die Projektvereinigungen, für die Dienstleistungsvereinigungen, für die mit einem Auftrag betrauten Vereinigungen und für die interkommunalen Sozialhilfedienststellen und -einrichtungen die Behörde, die mit deren Geschäftsführung beauftragt ist, für die Agglomerationen und Gemeindeföderationen das Exekutivkollegium, für die Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und die Dienststellen des Kollegiums der Flämischen Gemeinschaftskommission das jeweilige Kollegium, für die in Artikel 2 Nr. 6 erwähnten Krankenhausvereinigungen und für die Hochschule Lucia de Brouckère die Behörde, die mit deren Geschäftsführung beauftragt ist,".

2. Nummer 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"2. "Gesetz": das Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor,".

Art. 5 - Artikel 4*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1974 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1988, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort "Fahrtkosten" durch die Wörter "Fahrt- und Übernachtungskosten" ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort "Fahrtkosten" durch die Wörter "Fahrt- und Übernachtungskosten" ersetzt.

Art. 6 - Artikel 5 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1974, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 5 - Das Bestattungsgeld wird gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2005 zur Regelung der Gewährung von Bestattungsgeld bei Tod eines Personalmitglieds eines föderalen öffentlichen Dienstes gewährt.

Die in Artikel 3 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses erwähnte letzte Bruttodienstbesoldung ist diejenige, die das Opfer in der Verwaltung, Dienststelle oder Einrichtung, der es angehörte, zuletzt bezogen hat.

Die Behörde sorgt für die Überführung der sterblichen Überreste zum Bestattungsort und für die Erledigung der administrativen Formalitäten; die Überführungskosten gehen zu ihren Lasten."

- Art. 7** - In denselben Erlass wird ein Artikel 5*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5*bis* - § 1 - Auf Antrag des Opfers wird ihm ein jährlicher Zuschlag wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit jedes Mal gewährt, wenn sich sein Zustand, der auf den Arbeitsunfall zurückzuführen ist, nach Ablauf der in Artikel 11 erwähnten Revisionsfrist bleibend verschlimmert, sofern der Arbeitsunfähigkeitsgrad nach dieser Verschlimmerung bei mindestens zehn Prozent liegt.

- § 2 - Die Höhe des Zuschlags entspricht der Differenz zwischen:

1. dem Produkt, das sich aus der Multiplikation des neuen Grades bleibender Arbeitsunfähigkeit mit dem diesem Grad entsprechenden Betrag ergibt, wie in § 3 festgelegt, und

2. dem Betrag der ursprünglichen oder revidierten Rente, vor jeglicher Auszahlung in Kapital.

Der Betrag des Zuschlags ist an den Schwellenindex 138,01 gebunden.

Wenn das gemäß Nr. 1 ermittelte Produkt dem Rentenbetrag entspricht oder darunter liegt, wird kein Zuschlag ausgezahlt.

§ 3 - Die in § 2 Nr. 1 erwähnten Beträge belaufen sich auf:

- 70,49 EUR pro Prozent bleibender Unfähigkeit, wenn diese auf mindestens 10 Prozent und höchstens 35 Prozent festgelegt ist,

- 93,91 EUR pro Prozent bleibender Unfähigkeit, wenn diese auf mehr als 35 Prozent und höchstens 65 Prozent festgelegt ist,

- 119,19 EUR pro Prozent bleibender Unfähigkeit, wenn diese auf mehr als 65 Prozent festgelegt ist,

- 59,63 EUR pro Prozent bleibender Unfähigkeit, wenn die in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte zusätzliche Entschädigung mit einem Höchstsatz von 100 Prozent berechnet wird; dieser Betrag wird auf 119,19 EUR erhöht, wenn die in Artikel 4 § 2 erwähnte zusätzliche Entschädigung mit einem Höchstsatz von 50 Prozent gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 5 des Gesetzes, wie er vor dem 25. November 1998 anwendbar war, berechnet wird."

§ 4 - Der Zuschlag ist ab dem ersten Tag des Monats nach Einreichung des Antrags auszahlbar. Bei jeder Verschlimmerung wird er ab diesem Datum neu berechnet. Ab dem Datum der Gewährung des Zuschlags wird dieser zusammen mit der Rente ausgezahlt.

§ 5 - Das Opfer reicht seinen Antrag, dem alle Belege beiliegen, bei dem in Artikel 6 erwähnten Dienst per Einschreiben ein. Dieser Dienst bestätigt sofort per Einschreiben den Empfang des Antrags und übermittelt diesen binnen achtundvierzig Stunden dem medizinischen Dienst. Dieser untersucht das Opfer spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags.

Der medizinische Dienst behält den Prozentsatz bleibender Unfähigkeit bei oder ändert ihn ab. Er notifiziert der Behörde unverzüglich seinen Beschluss. Dieser Beschluss wird dem Opfer oder seinen Berechtigten von der Behörde per Einschreiben notifiziert.

Artikel 13 § 2 findet Anwendung auf das Verfahren für den Antrag auf Anerkennung einer Verschlimmerung.

§ 6 - In dem in § 1 erwähnten Fall wird die in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte zusätzliche Entschädigung gegebenenfalls gewährt beziehungsweise angepasst."

Art. 8 - In denselben Erlass wird ein Artikel 5ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1 - Ein jährliches Sterbegeld wird den in den Artikeln 8 bis 10 des Gesetzes erwähnten Berechtigten gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Opfer nach Ablauf der in Artikel 11 erwähnten Revisionsfrist infolge eines Arbeitsunfalls verstorben ist.

§ 2 - Für die Gewährung des in § 1 erwähnten Sterbegeldes gelten die in den Artikeln 19, 20 und 20bis des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle beschriebenen Bedingungen.

§ 3 - Die Höhe des Sterbegeldes beträgt:

- 2.625,79 EUR für den hinterbliebenen Ehepartner,

- 2.625,79 EUR für den in Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten hinterbliebenen Ehepartner; der Betrag darf jedoch nicht über dem Unterhalt liegen,

- 1.750,52 EUR für die Berechtigten, die eine Rente bezogen hätten, die 20 Prozent der Grundentlohnung entspricht,

- 1.312,86 EUR für die Berechtigten, die eine Rente bezogen hätten, die 15 Prozent der Grundentlohnung entspricht,

- 875,26 EUR für die Berechtigten, die eine Rente bezogen hätten, die 10 Prozent der Grundentlohnung entspricht.

Diese Beträge sind an den Schwellenindex 138,01 gebunden.

§ 4 - Die in § 3 erwähnten Beträge bleiben unverändert, wenn die Rente in Anwendung von Artikel 9 § 5 des Gesetzes herabgesetzt wird.

§ 5 - Die Berechtigten des Opfers reichen einen Antrag, dem alle Belege beiliegen, bei dem in Artikel 6 erwähnten Dienst per Einschreiben ein.

Dieser Dienst bestätigt sofort per Einschreiben den Empfang des Antrags und übermittelt diesen binnen achtundvierzig Stunden dem medizinischen Dienst. Dieser entscheidet spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags aufgrund der Aktenlage. Er notifiziert der Behörde unverzüglich seinen Beschluss.

Dieser Beschluss wird dem Opfer oder seinen Berechtigten von der Behörde per Einschreiben notifiziert.

§ 6 - Das Sterbegeld ist ab dem ersten Tag des Monats nach Notifizierung des Beschlusses der Behörde einforderbar."

Art. 9 - Artikel 8 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - Der medizinische Dienst beurteilt, ob zwischen dem Unfall und den Verletzungen ein Kausalzusammenhang besteht. Er legt den Prozentsatz bleibender Unfähigkeit fest, die die Folge des durch den Unfall bedingten Körperschadens ist.

Er notifiziert der Behörde seine Beurteilung über den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Verletzungen und seinen mit Gründen versehenen Beschluss in Bezug auf die Festlegung des Prozentsatzes bleibender Unfähigkeit."

Art. 10 - In Artikel 8bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1988, werden die Wörter "in Artikel 14 § 3" durch die Wörter "in den Artikeln 14 § 3 und 14bis" ersetzt.

Art. 11 - In Artikel 9 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1974, wird das Wort "Invalidität" durch das Wort "Unfähigkeit" ersetzt.

Art. 12 - Artikel 11 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1988, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 11 - Die Behörde und der Rentenempfänger können binnen drei Jahren ab Notifizierung des in Artikel 10 vorgesehenen Beschlusses oder einer formell rechtskräftigen Entscheidung einen Antrag auf Revision der Renten einreichen, der auf eine Verschlimmerung oder Verringerung der Unfähigkeit des Opfers, auf seinen durch die Folgen des Unfalls bedingten Tod oder auf eine Änderung der Notwendigkeit der regelmäßigen Hilfe einer Drittperson gestützt ist.”

Art. 13 - Artikel 12 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1988, wird aufgehoben.

Art. 14 - Artikel 13 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1988, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird das Wort “Invalidität” durch das Wort “Unfähigkeit” ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter “in Artikel 12 § 1 beziehungsweise § 2” durch die Wörter “in Artikel 12” ersetzt.

Art. 15 - In Artikel 18 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1974, wird das Wort “Invalidität” durch das Wort “Unfähigkeit” ersetzt.

Art. 16 - Artikel 21 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. November 1971 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1988, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 21 - Für die Anwendung von Artikel 13 des Gesetzes werden die Rente, der Verschlimmerungszuschlag, das Sterbegeld und die in Artikel 5bis § 3 erwähnten Beträge an den Schwellenindex 138,01 gebunden und schwanken gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches.”

Art. 17 - Artikel 22 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1988, wird wie folgt abgeändert:

1. Das Wort “Invalidität” wird durch das Wort “Unfähigkeit” ersetzt.
2. Die Wörter “10 Prozent” werden durch die Wörter “16 Prozent” ersetzt.

Art. 18 - Artikel 26 § 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1974, wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Entschädigungen, Renten, Verschlimmerungszuschläge und Sterbegelder, die dem Opfer in Anwendung des vorliegenden Erlasses gewährt werden, Kosten des Verwaltungsverfahrens, Gerichtskosten außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage und in den Artikeln 4, 4bis und 5 erwähnte Kosten gehen zu Lasten der Verwaltung oder Einrichtung, die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigte.

Unter Kosten des Verwaltungsverfahrens sind insbesondere die Kosten aller Einschreibesendungen, die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abfassung und Abgabe medizinischer Berichte und mit dem Ausdruck der Formulare für Unfallerkklärungen und die Honorare des Arztes, der dem Opfer beim Verfahren beim medizinischen Dienst beisteht, zu verstehen.

Unbeschadet des Artikels 3 des Gesetzes werden diese verschiedenen Entschädigungen, Renten, Verschlimmerungszuschläge und Sterbegelder von der genannten Verwaltung oder Einrichtung direkt an das Opfer oder seine Berechtigten gezahlt.”

Art. 19 - Das Muster A in Anlage 1 zum selben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. November 2001, wird durch das Muster A, das vorliegendem Erlass als Anlage 1 beigefügt ist, ersetzt.

Art. 20 - Für jegliche Verschlimmerung nach Ablauf der Revisionsfrist und vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ist der Verschlimmerungszuschlag frühestens ab dem 1. Januar 2006 auszahlabar.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird das Datum der Verschlimmerung mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen.

Das in Artikel 8 erwähnte Sterbegeld ist für jeglichen Todesfall auszahlabar, der nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten ist.

Art. 21 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 22 - Unser Minister des Öffentlichen Dienstes ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. November 2012

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der mit dem Öffentlichen Dienst beauftragte Minister

S. VANACKERE

Der Staatssekretär für den Öffentlichen Dienst

H. BOGAERT

(...)

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION**8. MAI 2014 - Königlicher Erlass zur Bestimmung der Zuständigkeit der Verwaltung der medizinischen Expertise und zur Abänderung einiger Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor**

(…)

KAPITEL 3 - *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors*

Art. 8 - Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - Der medizinische Dienst wird zur Erfüllung folgender Aufträge bestimmt:

- Überprüfung des Kausalzusammenhangs zwischen Arbeitsunfall und Verletzungen,
- Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Arbeitsunfall und Arbeitsunfähigkeitszeiträumen,
- Festlegung des Konsolidierungsdatums, des Prozentsatzes bleibender Arbeitsunfähigkeit und des Prozentsatzes der Hilfe einer Drittperson.

Die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Arbeitsunfall und Arbeitsunfähigkeitszeiträumen umfasst nicht die Überwachung der Abwesenheit.

Der medizinische Dienst notifiziert der Behörde binnen dreißig Tagen seine Beschlüsse.

Wenn das Opfer nach zwei Inverzugsetzungen per Einschreiben ohne triftigen Grund nicht beim medizinischen Dienst vorstellig wird, kann ihm die Behörde ihren Beschluss zur Erklärung der Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit notifizieren."

Art. 9 - Artikel 9 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 1974 und 26. November 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 9 - § 1 - Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit von mindestens dreißig Kalendertagen lädt der medizinische Dienst das Opfer von Amts wegen vor, um den Prozentsatz bleibender Unfähigkeit und gegebenenfalls den Prozentsatz der Hilfe einer Drittperson zu bestimmen.

§ 2 - Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit von weniger als dreißig Kalendertagen und wenn das Opfer ein ärztliches Attest über die Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit vorlegt, notifiziert die Behörde per Einschreiben einen Beschluss zur Erklärung der Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit. Das ärztliche Genesungsattest wird vom Arzt, den das Opfer konsultiert hat, gemäß dem in der Anlage 4 zum vorliegenden Erlass festgelegten Muster ausgestellt.

Legt das Opfer das in Absatz 1 erwähnte ärztliche Genesungsattest nicht vor, weil es auf der Grundlage eines medizinischen Berichts des Arztes, den das Opfer konsultiert hat, der Ansicht ist, dass es an einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit leidet, wird es vom medizinischen Dienst vorgeladen.

§ 3 - Der medizinische Dienst notifiziert der Behörde seinen Beschluss, der entweder in der Zuerkennung eines Prozentsatzes bleibender Arbeitsunfähigkeit oder in einer Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit besteht.

Wenn der Unfall einen Prozentsatz bleibender Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, überprüft die Behörde, ob die Bedingungen für die Gewährung von Entschädigungen erfüllt sind; sie untersucht die Merkmale des erlittenen Schadens, beurteilt, ob der vom medizinischen Dienst festgelegte Prozentsatz bleibender Arbeitsunfähigkeit erhöht werden muss, und schlägt dem Opfer oder seinen Berechtigten die Zahlung einer Rente vor. In diesem Vorschlag werden die Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Rente dient, die Art der Verletzung, die verringerte Arbeitsfähigkeit und das Datum der Konsolidierung angegeben.

Stellt sich heraus, dass der Unfall keinen Prozentsatz bleibender Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, notifiziert die Behörde per Einschreiben einen Beschluss zur Erklärung der Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit."

Art. 10 - Artikel 10 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1988, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - Wenn das Opfer beziehungsweise seine Berechtigten mit dem in Artikel 9 § 3 Absatz 2 erwähnten Vorschlag einverstanden sind, wird dieser in einen Beschluss der Behörde aufgenommen.

Der Beschluss wird dem Opfer oder seinen Berechtigten per Einschreiben notifiziert."

Art. 11 - In Artikel 11 desselben Erlasses werden die Wörter "binnen drei Jahren ab Notifizierung des in Artikel 10 erwähnten Beschlusses oder einer formell rechtskräftigen Entscheidung" durch die Wörter "binnen drei Jahren ab Notifizierung des in Artikel 9 § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 3 oder in Artikel 10 erwähnten Beschlusses oder einer formell rechtskräftigen Entscheidung" ersetzt.

Art. 12 - Artikel 27 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. August 1971 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 27 - Die in Artikel 1 erwähnten Verwaltungen und Einrichtungen können zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Lasten, die sie zu tragen haben, Versicherungsverträge schließen, und zwar bei einem im Bereich der Arbeitsunfallversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen, dem es gestattet ist, in Belgien durch eine Zweigniederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr Versicherungsgeschäfte im Bereich der Arbeitsunfallversicherung zu betreiben, wie im Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen bestimmt, vorausgesetzt dass dieses Versicherungsunternehmen nicht mit den Befugnissen, für die der medizinische Dienst gemäß den Artikeln *5bis* § 5, *5ter* § 5, 8, *8bis*, 9 und 13 des vorliegenden Erlasses bestimmt worden ist, beauftragt wird."

Art. 13 - In denselben Erlass wird eine Anlage 4 eingefügt, die vorliegendem Erlass in Anlage 2 beigelegt ist.

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION**25. FEBRUAR 2017 - Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor**

(...)

Art. 3 - In Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2012, wird eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"8. der Hilfeleistungszonen, mit Ausnahme der freiwilligen Mitglieder des Einsatzpersonals."

Art. 4 - Artikel 3 Nr. 1 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2012, wird wie folgt ergänzt:

"und für die Hilfeleistungszonen das Kollegium."

Art. 5 - In Kapitel IV Abschnitt 2 desselben Erlasses wird ein Artikel *8ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *8ter* - Wenn der medizinische Dienst während des Zeitraums zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit oder nach dem Datum der Konsolidierung das Opfer für fähig erachtet, sein Amt teilweise wieder aufzunehmen, darf das Opfer sein Amt ohne Zeitbegrenzung und gemäß der vom medizinischen Dienst bestimmten Aufteilung ausüben, jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Opfer mindestens die Hälfte der normalen Arbeitszeit eines Vollzeitamtes leisten können muss."

Art. 6 - Anlage 4 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2014, wird durch die Anlage 4 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 2 beigefügt ist.

(...)

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 25. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors

Ärztliches Attest über die Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit

Vorliegendes Formular betrifft jede Akte in Bezug auf einen Arbeitsunfall mit zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit von weniger als dreißig Kalendertagen. Ihr Arbeitgeber wird Sie bitten, dieses Attest ausfüllen zu lassen, um Ihre Akte abzuschließen.

Anweisungen

- Lassen Sie dieses Attest von Ihrem behandelnden Arzt ausfüllen. Ihr Arzt muss die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit feststellen und kann sie nur mit einem Prozentsatz bleibender Arbeitsunfähigkeit von null Prozent konsolidieren.
- Schicken Sie dieses Attest Ihrem Personaldienst oder dem Dienst zu, der in Ihrer Organisation die Arbeitsunfallakten verwaltet.

Wenn Sie oder Ihr Arzt der Meinung sind, dass Sie tatsächlich bleibend arbeitsunfähig sind, müssen Sie dieses Attest nicht ausfüllen. Lassen Sie in diesem Fall einen medizinischen Bericht von Ihrem Arzt erstellen und übermitteln Sie ihn Ihrem Arbeitgeber. Ihr Arbeitgeber wird den medizinischen Dienst davon in Kenntnis setzen und Sie werden zu einer ärztlichen Untersuchung geladen.

1. Geben Sie bitte Ihre Kontaktdaten an

Name

Vorname

Nationalregisternummer

Adresse

2. Dieser Rahmen ist Ihrem Arzt vorbehalten

2.1 Daten in Bezug auf den Arbeitsunfall

Datum des Unfalls: / /

2.2 Daten in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit

Zeitraum/Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit

Vom (Datum)	bis zum (Datum)	Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit
<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> %
<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> %
<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> %
<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> %
<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>	<input type="text"/> %

Datum der Wiederaufnahme

Anlage 4

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT**29. JULI 2019 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Kapitel 2 Abschnitt 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales in Bezug auf das 'kleine Statut'**

(...)

Art. 14 - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2012 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. Februar 2017, werden zwischen den Wörtern "unter Arbeitsvertrag" und den Wörtern "eingestellte Personalmitglieder" die Wörter ", Lehrvertrag oder Berufsausbildungsvertrag" eingefügt.

Art. 15 - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2012 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. Februar 2017, wird durch eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. "Personalmitgliedern mit Berufsausbildungsvertrag": in Artikel 1^{ter} des Gesetzes erwähnte Personen, die in einer Verwaltung, einem Dienst oder einer Einrichtung, auf die dieser Erlass Anwendung findet, Arbeit im Rahmen einer Ausbildung zu einer entlohnten Tätigkeit verrichten, mit Ausnahme der Ausbildungen, für die der König in Ausführung von Artikel 1/1 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle eine andere Instanz als die Verwaltung, den Dienst oder die Einrichtung, wie in Artikel 1 erwähnt, als Arbeitgeber bestimmt hat.

Für die Kategorien von Personen, auf die der König in Ausführung von Artikel 1^{ter} Absatz 5 des Gesetzes die Sonderregelung von Artikel 86/1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle für anwendbar erklärt hat, beschränkt sich der Berufsausbildungsvertrag auf den Teil des Ausbildungsabkommens, der Arbeitsleistungen umfasst."

Art. 16 - Artikel 4 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1974, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "Für die Kategorien von Personen, auf die der König in Ausführung von Artikel 1^{ter} Absatz 5 des Gesetzes die Sonderregelung von Artikel 86/1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle für anwendbar erklärt hat, ist die Beteiligung an den Kosten für medizinische Pflege auf den Teil der Kosten, die infolge des Arbeitsunfalls entstehen und zu Lasten des Opfers gehen, nach der Beteiligung, die aufgrund des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gewährt wird, beschränkt."

Art. 17 - Artikel 18 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 1974, 27. Januar 1988 und 26. November 2012, wird durch die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für Lehrlinge und Personalmitglieder mit Berufsausbildungsvertrag wird die Rente auf der Grundlage des gemäß Artikel 38/1 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmten Betrags festgelegt.

Für die Kategorien von Personen, auf die der König in Ausführung von Artikel 1^{ter} Absatz 5 des Gesetzes die Sonderregelung von Artikel 86/1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle für anwendbar erklärt hat, wird die Rente auf der Grundlage des gemäß Artikel 86/1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmten Betrags festgelegt."

Anlage 5

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST POLITIK UND UNTERSTÜTZUNG

8. SEPTEMBER 2020 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors

PHILIPPE, König der Belgier

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, insbesondere der Artikel *1ter*, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018, und *20sexies*, eingefügt durch das Gesetz vom 22. März 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2007;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors, insbesondere des Artikels 7;

Aufgrund des Protokolls Nr. 225/3 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste vom 17. Juli 2020;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.913/2/V des Staatsrates vom 26. August 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass Artikel *1ter* des Gesetzes vom 3. Juli 1967, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018, gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 2019 zur Ausführung von Kapitel 2 Abschnitt 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales in Bezug auf das 'kleine Statut' am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist und dass das Muster der Arbeitsunfallerklärung ab diesem Datum entsprechend angepasst werden muss;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Das in der Anlage zum Königlichen Erlass vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors beigefügte Muster A wird durch das in der Anlage zu vorliegendem Erlass beigefügte Muster A ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass ist auf Erklärungen von Arbeitsunfällen anwendbar, die sich ab dem 1. Januar 2020 ereignet haben.

Art. 3 - Unser Minister des Öffentlichen Dienstes ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. September 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes
D. CLARINVAL

Anlage zum Königlichen Erlass vom 8. September 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors

MUSTER A - ARBEITSUNFALLERKLÄRUNG

Jeder Unfall muss gemeldet werden. Die Erklärung darf vom Opfer, von seinem Berechtigten, seinem hierarchischen Vorgesetzten oder jedem anderen Interessehabenden abgegeben werden. Vorliegendes Dokument muss ausgefüllt und so bald wie möglich dem zuständigen Dienst Ihrer Verwaltung zugesandt werden. Ihm muss das Muster B (ärztliches Attest) beigefügt werden, sobald mehr als ein Tag Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Die Rubriken II und III werden vom Meldenden ausgefüllt. Die Rubriken I, IV, V und VI werden vom Arbeitgeber ausgefüllt.

I. Angaben über den ARBEITGEBER	
1.	Bezeichnung der Verwaltung, des Dienstes oder der Einrichtung:Tel.:/..... Fax:/.....
2.	Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: Gemeinde:
3.	Gegenstand der Verwaltung: NACE-BEL-Code: Unternehmensnummer: - - und gegebenenfalls Nummer der Niederlassungseinheit: - -
4.	

II. Angaben über das OPFER	
5.	Name und Vornamen: Name des Ehegatten ⁽¹⁾ :
6.	Geburtsdatum ⁽²⁾ :/...../..... Geschlecht ⁽³⁾ : <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W Sprachrolle:
7.	Nummer des Nationalregisters: Staatsangehörigkeit:
8.	Nummer der Akte beim zuständigen medizinischen Dienst:
9.	Kontonummer ⁽⁴⁾ : IBAN <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Finanzinstitut: BIC <input type="checkbox"/>
10.	Hauptwohnort: Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: Gemeinde:

III. Angaben über den UNFALL	
11.	Unfalltag:..... Datum ⁽²⁾ :/...../..... Uhr Minuten
12.	Unfallort: <input type="checkbox"/> in der Verwaltung, im Dienst oder in der Einrichtung an der in Feld 2 erwähnten Adresse, <input type="checkbox"/> auf öffentlicher Straße. Wenn ja, handelt es sich um einen Verkehrsunfall?: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> an einem anderen Ort Wenn Sie eines der letzten beiden Kästchen angekreuzt haben, geben Sie die Adresse an (bei einer ortsveränderlichen oder zeitlich begrenzten Baustelle nur Postleitzahl und Baustellennummer) Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: Gemeinde: Land: Baustellennummer: <input type="checkbox"/>
13.	Übte das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Tätigkeit im Rahmen seiner gewöhnlichen Funktion aus? ⁽³⁾ <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn nicht, welche Tätigkeit übte es aus?:
14.	Handelt es sich um einen in Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten Unfall (Unfall, der sich außerhalb der Ausübung des Amtes ereignet hat, jedoch wegen des vom Opfer ausgeübten Amtes von einem Dritten verursacht wurde)? ⁽³⁾ <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein a) In welcher <u>Umgebung (Art des Ortes)</u> befand sich das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls? (z. B. <i>Wartungsbereich, Viehzuchtstätte, Büro, Schule, Geschäft, Krankenhaus, Parkplatz, Sporthalle, auf dem Dach eines Hotels, Privathaus, Kanalisation, Garten, Autobahn, an Bord eines vor Anker liegenden Schiffes, unter Wasser usw.</i>)

V. Angaben über die VORBEUGUNG	
35.	Tätigkeit der Abteilung oder des Dienstes, wo das Opfer gewöhnlich seine Funktion ausübt:
36.	Übte das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Beschäftigung im Rahmen seiner gewöhnlichen Funktion aus? ⁽³⁾ <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn nicht, welche Tätigkeit übte es aus?: Handelt es sich um einen in Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten Unfall? ⁽³⁾ <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
37.	Art der Arbeit: Kode ⁽⁸⁾ :
38.	Letzte Abweichung, die zum Unfall geführt hat: Kode ⁽⁶⁾ :
39.	An dieser Abweichung beteiligte Gegenstände: Kode ⁽⁶⁾ :
40.	Kontaktart der Verletzung: Kode ⁽⁸⁾ :
41.	Verletzung - Art ⁽⁷⁾⁽⁶⁾ : Kode ⁽⁶⁾ : Ort ⁽⁷⁾⁽⁶⁾ : Kode ⁽⁶⁾ :
42.	Folgen des Unfalls ⁽⁷⁾⁽⁶⁾ : <input type="checkbox"/> Keine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, keine Prothesen vorzusehen <input type="checkbox"/> Keine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, aber Prothesen vorzusehen <input type="checkbox"/> Zeitweilige Arbeitsunfähigkeit <input type="checkbox"/> Bleibende Arbeitsunfähigkeit vorzusehen: Der vorgesehene Prozentsatz bleibender Unfähigkeit beträgt: % <input type="checkbox"/> Tod, Todesdatum ⁽²⁾ :/...../..... Einstellung der Berufstätigkeit - Datum ⁽²⁾ :/...../..... Uhr Minuten
43.	Datum der effektiven Wiederaufnahme der Arbeit ⁽²⁾ :/...../.....
44.	Wenn das Opfer die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen hat, voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit: Tage Mit welchen Schutzmitteln war das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls ausgestattet? <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Helm <input type="checkbox"/> Handschuhe <input type="checkbox"/> Schutzbrille <input type="checkbox"/> Gesichtsschutzschild <input type="checkbox"/> Schutzjacke <input type="checkbox"/> Warnkleidung <input type="checkbox"/> Gehörschutz <input type="checkbox"/> Sicherheitsschuhe <input type="checkbox"/> Atemschutzmaske mit Frischluftzufuhr <input type="checkbox"/> Atemschutzmaske mit Filter <input type="checkbox"/> gewöhnlicher Mundschutz <input type="checkbox"/> Absturzsicherung <input type="checkbox"/> andere Schutzmittel:
46.	Zur Vermeidung ähnlicher Unfälle getroffene oder zu treffende Vorbeugungsmaßnahmen: Kode ⁽⁶⁾ : Kode ⁽⁶⁾ : Kode ⁽⁶⁾ :

Meldender für die Behörde (Name und Eigenschaft):

Name des Gefahrenverhütungsberaters:

.....

.....

Datum⁽²⁾:/...../.....

Unterschrift:

Unterschrift:

- (1) = Fakultativ
- (2) = Tag/Monat/Jahr
- (3) = Zutreffendes ankreuzen
- (4) = Pflichtformat ab 2011. Bis 2010 können Sie die Kontonummer im 12-stelligen Format angeben.
- (5) = Nicht ausfüllen, wenn es sich um einen Wegeunfall handelt.
- (6) = Diese Informationen finden Sie in den Tabellen von Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (B.S. vom 31. März 1998; deutsche Übersetzung: B.S. vom 15. September 2000).
- (7) = Diese Informationen finden Sie im ärztlichen Attest.
- (8) = Siehe Liste im Königlichen Erlass vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallklärung.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 8. September 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten bestimmter Personalmitglieder von öffentlichen Diensten oder Einrichtungen des lokalen Sektors als Anlage beigefügt zu werden

Gegeben zu Brüssel, den 8. September 2020

PHILIPPE
Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes
D. CLARINVAL

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2024/006736]

[C - 2024/006736]

16 JUNI 2024. — Koninklijk besluit tot vastlegging van het model van het aangifteformulier inzake belasting van niet-inwoners (natuurlijke personen) voor het aanslagjaar 2024. — Erratum

16 JUIN 2024. — Arrêté royal fixant le modèle de formulaire de déclaration en matière d'impôt des non-résidents (personnes physiques) pour l'exercice d'imposition 2024. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 134 van 21 juni 2024, tweede editie, moeten de bijlagen gepubliceerd vanaf bl. 77693 tot en met 77739 vervangen worden door de volgende bijlagen:

Au *Moniteur belge* n° 134 du 21 juin 2024, deuxième édition, il faut remplacer les annexes parues aux pages 77693 à 77739 par les annexes suivantes :